Karl May als Kläger.

(Unberechtigter Rachbrud berboten.)

H. Charlottenburg, 12. April.

Der vielgenannte Reiseschriftsteller Karl Man stand heute vor dem hiefigen Schöffengericht seinem alten Gegner, dem Führer der "Gelben Gewerkschaften", Ledius, als Privatkläger gegenüber. Den Borsit führte Amtsrichter Wessel. Mit Ledius war sein Rechtsdeistand Rechtsanwalt Dr. Bredered erschienen. Man sühlt sich beleidigt durch einen Brief des Privatbeklagten an die Kammersängerin Fräulein vom Scheidt in Weimar, in dem Ledius von May behauptet, dieser sei ein geborener Verbrecher. Der Brief war von dem Privatbeklagten als echt anerkannt. Sein Rechtsbeistand beantraat. Beweis darüber zu erheben Sein Rechtsbeistand beantragt, Beweis darüber zu erheben, daß Karl Mah ein umfangreiches Strafregister hinter sich habe. Wenn dieser Nachweis glücke, so werde das für das Strafmaß von erheblicher Bedeutung sein. Rechtsanwalt Bredereck stellt u. a. unter Beweis, daß Karl May wegen ichweren Kindruckshiedstable in einen Ubranladen wit ichweren Einbruchsbiebstahls in einen Uhrenlaben mit vier Jahren Rerter beftraft worden fei und daß er nach seiner Entlassung aus bem Zuchthause eine regelrechte Räuberbande gebildet habe, die die erzgebirgischen Wälber unsicher machte, daß er seinerzeit den ihn suchenden Militarpatrouillen nur badurch entschlipfte, daß er in der Militärpatrouissen nur dadurch entschupple, das et in Reibung eines Gefangenenaussehers seinen Spießgesellen Ariegel durch die Postenkette transportierte, das dieser Ariegel 4 Jahre Festung und später £21/9. Jahre Zuchthaus abgesessen habe. Mah habe wegen dieser Räubereien 4 Jahre Zuchthaus bekommen und abgedüßt. Andere Beweisanträge über die bekommen und abgedüßt. Andere Beweisanträge über die bekommen und abgebußt. Andere Beweisantrage über bie Tätigfeit Mays als literarifcher Berbrecher behalt fich Rechtsanwalt Brebered vor, der ichlieflich beantragt, als Beweis-material die Personalatten der Amtshauptmannschaft Dresben-Neuftadt heranzuziehen. — Bors. (zu May): Wollen Sie zugeben, baß Sie mehrsach bestraft sind? — Karl May: Wenn bas alles wahr ware, wurde ich nicht mehr leben, bann ware noch ber Revolver ba. Der Privatskäger überreicht bem Borfigenben ein umfangreiches Schriftstud. - Borf .: Darauf können wir uns unmöglich einlassen. Erkennen Sie an, daß Sie Strasen verdüßt haben? — May: Ja, aber nicht die, die mir hier vorgeworsen werden. Ich din nie Räuberhauptmann gewesen und habe nie eine Tabakösseitse gestohlen. — Bors.: Mas für Strasen, haben Sie verdüßt? — Nay: Ich habe darüber nichts zu jagen, ich würde mir daburch sür eine päteren Prozeß Schaben zusügen. — R.A. Brederet: Mah ist eine Persönlichkeit von riesgehendem Einsluß auf die deutsche und da liegt ein össenliches Interesse por das die Jugend, und da liegt ein öffentliches Interesse vor, daß die Vorwürfe des Beklagten nachgeprüft werden. Die ganze Oeffentlichkeit ist sich darüber klar, daß die Schundliteratur auf May zurückzuführen ist. — May: Ich habe nur sechs Bücher für die Jugend geschrieben, sonst wende ich mich nur geistig rüftige Leute. Wenn ich einen Einsluß habe, so ist er sin auter Ich din driffus, und gottesalaubig und erziehe ein guter. Ich bin chriftus- und gottesgläubig und erziehe meine Leser zum Glauben und zu einer ibealen Lebensführung. Seben weil ich bestraft worden bin, aber nicht wegen schlechter Handlungen. Jedoch kann ich darüber erst später sprechen. — R.-A. Brederet: Der Privatsläger hat sich zuerst nicht auf Glauben und Gottesssucht geworfen und unsittliche Schriften Slauben und Gottesfurcht geworfen und unstitliche Schriften geschrieben. Erst als er sah, daß mit der Tugend ein größeres Geschäft zu machen sei, hat er sie betätigt. Es ist bezeichnend, daß er tatholischen Tendenzen huldigt, daß er sich von tatholischen Zeitungen seiern läßt. Dabei ist er snie Katholis gewesen. — Der Privatbeklagte Lebius bittet den Gerichtshof dringend, in der ganzen Sache einmal Klarheit zu schaffen. May habe ihn in Dresden bankerott gemacht. Jest sei Way nach Berlin gekommen und bemühe sich, mit Hilfe des "Vorwärts" und der Sozialdemokratie ihn sinanziell zu ruinieren. Er sei an dem Streit zwischen May und seiner ersten Frau insofern interessiert, als er, gewissermaßen moralisch gezwungen,

Rach Wiedererscheinen des Gerichtshofes verkundet t Vorsihende zu allgemeinem Erstaunen, daß der Gerichtshof d Beklagten zu 15 Mt. Gelbstrase verurteilt habe. — Recht anwalt Breberet tonftatiert, bağ eine Befchluffaffung üb seine Beweisanträge nicht erfolgt sei und daß er vor alle Dingen noch nicht plädiert habe. — Der Morfiten de k merkt hierauf, daß das Urteil irrtümlich ergangen sei ur gibt Rechtsanwalt Brederet das Wort zum Plädoher. I diesem resumiert Rechtsanwalt Brederet noch einnal de diesem resumiert Rechtsanwalt Breberek noch einmal 5 Borstrasen Karl Mays und erklärt, daß sich dieser, nachder er aus dem Zuchthause entlassen war, der literarischen Tätig keit zugewandt habe. Aber auch hier set er seiner Reigun zum Diebstahl und Verdrechen treu geblieben. Eine bekannt Zeitschrift (Ueber den Wassern) bringe einen Artikel mit de Ueberschrift "Ein literarischer Dieb", dessen Versasser zum Schluß sage: Ich nenne Karl May dhne weiteres einer literarischen Died. Er ist in der Tat ein Ausbeuter unt Freibeuter auf schriftzellerischem Sebiete. Sine Ueberschreitung des § 198 lieze nicht vor, daher bitte er den Privatbeklagten freizusprechen. beflagten freizusprechen.

Privatbeklagter Bebius: Auf eine Anfrage hat ber Dresdener Bolizeiprafident ber Rebattion bes Dresdener Ubrefbuchs gegenüber Rarl Dan als Sochstapler und literarischen Verbrecher charafteristert. — Bors. (zu Man): Saben Sie noch etwas zu sagen? — Karl May: Ich könnte hier noch ein ober zwei Stunden sprechen, was mir zur Last gelegt

wird, ift alles Luge.

Der Gerichtshof zieht fich wieber zur Beratung zurud. Rach turzer Zeit verfündet ber Borfigende bas Urteil bahin, daß der Privatbeliagte freizuspreche das attert dagen, daß der Privatbeliagte freizusprechen sei. Die Kosten des Versahrens sallen dem Privatsläger zur Last. Dem Betlagten ist der Schutz des § 193 zugebilligt worden. Eine Uederschreitung desselben hat das Gericht nicht als vorliegend angesehen, zumal der Kläger selbst zugegeben habe, daß er verschiedentlich vorbestraft sei.